

Haus- und Platzordnung

für das Wiener WIESN-Fest auf der Wiener Kaiserwiese

1. PRÄAMBEL

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend „Hausordnung“) ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für das Wiener WIESN Fest (nachfolgend „Veranstaltung“) am Gelände der Kaiserwiese in 1020 Wien (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“), veranstaltet durch die Wiesen Veranstaltungs- und Kultur GmbH (nachfolgend „Veranstalter“) im Zeitraum zwischen 26.9.2019 und 13.10.2019.

Die Hausordnung wird an allen Eingängen gut sichtbar angeschlagen, wobei es jedoch abweichende Hausordnungen für einzelne Bereiche geben kann. Diese werden vor diesen einzelnen Bereichen sodann gut sichtbar angeschlagen.

Aufgrund der durch das Betreten und Teilnahme bei/an seiner Veranstaltung begründeten vertraglichen bzw vorvertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters bzw. ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen nehmen die Besucher des Veranstaltungsgelände mit ihrem Betreten des Veranstaltungsgeländes bzw. Besuch/Teilnahme an der Veranstaltung ausdrücklich zur Kenntnis, dass die von ihnen oder für sie oder über sie bekanntgegebenen oder erfassten personenbezogenen Daten, sohin neben ihren allfälligen Name und sonstigen Vertragsdaten, vor allem im Zuge der Videoüberwachung oder Veranstaltungsdokumentation erstellte Bild- und Fotodaten, vom Veranstalter als Verantwortlicher der Datenverarbeitung im Sinne des Art 4 Z 7 EU-Datenschutzgrundverordnung bzw. der Bildverarbeitung der §§ 12ff Datenschutzgesetz 2018 verarbeitet und vom Veranstalter bzw. seinen Partner und Sponsoren, sofern keine berechtigten Interessen des Besucher betroffen sind, auch entschädigungslos verwertet und veröffentlicht werden dürfen. Diesbezüglich wird auf die Datenschutzerklärung des Veranstalters unter www.wienerwiesnfest.at/datenschutz verwiesen und nimmt der Besucher diese ausdrücklich zur Kenntnis.

2. GELTUNGSBEREICH UND GELTUNGSDAUER

Diese Hausordnung gilt während der Veranstaltungsdauer vom 26.9.2019 bis 13.10.2019 für das gesamte im Zusammenhang mit der Veranstaltung benutzte Gelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während der Veranstaltung mit bzw. ohne Tickets und / oder einer Akkreditierung zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge, sowie sämtliche weitere offiziellen Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“). Während der gesamten Zeit der Veranstaltung wird das Veranstaltungsgelände ausreichend beleuchtet. Diese Haus- und Platzordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

3. AUFENTHALTE

3.1. Im Veranstaltungsgelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die dieses zwischen dem Beginn des Einlasses am jeweiligen Veranstaltungstag und Ende der Veranstaltung am jeweiligen Veranstaltungstag betreten. Für Teilbereiche des Veranstaltungsgeländes ist es erforderlich ein Ticket und / oder eine Akkreditierung mit sich zu führen. Die Akkreditierung ist beim Betreten und innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf Verlangen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen und kann auch den Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten ermöglichen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen. Beim Betreten oder Verlassen der Zelte bekommen Sie ab 18.30 Uhr vom Veranstalter auf Ihr Ersuchen einen Stempel oder Band als Akkreditierung, dieser gewährt Ihnen den erneuten Eintritt in das Festzelt und ist nicht übertragbar.

3.2. Nach Veranstaltungsende eines Veranstaltungstages, haben alle Besucher das Veranstaltungsgelände schnellst möglich, längstens aber bis 00:00 h wieder zu verlassen. In den Almen dürfen Sie sich bis 01:00 h aufhalten.

3.3. Das Fahren und Parken mit und von Fahrzeugen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einer besonderen Ermächtigung des Veranstalters und auf den dafür vorgesehenen Zufahrten gestattet.

4. EINGANGSKONTROLLEN

4.1. Jede/r BesucherIn sowie jede/r Akkreditierte ist beim Betreten eines zutrittsüberwachten Bereiches des Veranstaltungsgeländes verpflichtet dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, sein Ticket bzw. seine Akkreditierung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt.

- 4.2. Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse, insbesondere nach verbotenen Gegenständen nach Punkt 6, zu durchsuchen und zwar nicht nur bei Eintritt, sondern auch während Ihres Aufenthaltes am Veranstaltungsgelände. Verbotene Gegenstände nach Punkt 6. der Hausordnung dürfen von diesen abgenommen werden und entweder für Sie kostenpflichtig verwahrt oder mit Ihrer Zustimmung entsorgt werden. Diese Maßnahmen können bei Verdacht einer strafbaren Handlung oder Ihrem Ersuchen auch durch die Polizei durchgeführt werden.
- 4.3. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.
- 4.4. Der Eintritt in die Festzelte und Almen ist für Kinder unter 6 Jahren, auch in Begleitung Erwachsener nach 18 Uhr nicht gestattet (Hausrecht).
Zudem gilt das Wiener Jugendschutzgesetz für das gesamte Festgelände und wird von Ihnen als allfällige Begleit-/Aufsichtsperson ausdrücklich zugestimmt und eingehalten:
Kinder (unter 14 Jahre) müssen öffentliche Veranstaltungen bis spätestens 22:00 Uhr verlassen – mit einer Aufsichtsperson dürfen sie längstens bis 24:00 Uhr bleiben. Jugendliche (14 bis 16 Jahre) müssen die Veranstaltung um 1:00 Uhr verlassen.
- 4.5. Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes wird eine Taschenkontrolle vom Sicherheits- und Ordnungsdienst durchgeführt. Das Betreten des Geländes mit großen Taschen und Rucksäcken ist verboten.

5. VERHALTEN IM VERANSTALTUNGSGELÄNDE

- 5.1. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- 5.2. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen über die Lautsprecheranlage Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstößt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- 5.3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Bereiche als jene, in denen sich die jeweiligen Besucher gerade aufhalten, einzunehmen.
 - 5.4. Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
 - 5.5. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen, Zigaretten in die dafür vorgesehenen Aschenbecher. Leere Mehrwegbecher sind an allen Gastronomieständen gegen Rückerstattung des geleisteten Pfandes zurückzugeben. Ein Reinigungsdienst für den Innen- und Außenraum des Veranstaltungsgeländes ist ständig verfügbar um dieses sauber zu halten.
- 5.6. Im Gefahr- oder Brandfall ist den Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

6. ALKOHOL

- 6.1. Gem. § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

- 6.2. Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter des Veranstalters einverstanden.
- 6.3. Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

7. VERBOTE

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem Veranstalter bzw. zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.
- (a) Waffen jeglicher Art;
 - (b) Sachen und Gegenstände die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können – insbesondere auch Schirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
 - (c) Pfeffersprays und Tränensprays dürfen nicht auf das Festgelände mitgenommen werden
 - (d) Flaschen, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET (ausgenommen ist eine PET-Flasche bis 0,5 Liter), Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind sowie mehr als eine Tetra-Packung über 0,5 Liter pro Person;
 - (e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - (f) alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzien;
 - (g) das Rauchen ist in geschlossenen Räumen wie den Zelten und den Almen untersagt
 - (h) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
 - (i) Fahnen- oder Transparentstangen jeder Art;
 - (j) Tiere, ausgenommen Blinden- und/oder Partnerhunde;
 - (k) jegliche werbenden, kommerziellen, politischen oder religiösen Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und Ähnliches sowie promotionelle und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
 - (l) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündlich sind – Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - (m) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, große Rucksäcke, Camelbacks (Trinkrucksäcke) Reisekoffer, Sporttaschen;
 - (n) größere Mengen von Papier und / oder Papierrollen;
 - (o) mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
 - (p) Laser-Pointer;
 - (q) Fotokameras, außer „Pocket-Kameras und handelsübliche Smartphones mit Fotofunktion“, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte;
 - (r) Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte;
 - (s) andere Objekte, die die Sicherheit und / oder das Ansehen einzelner Künstler, der Veranstaltung oder des Veranstalters beeinträchtigen könnten.
 - (t) Stehen auf den Biertischen in den Festzelten und Almen ist strengstens verboten.
- 7.2. Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es allen Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, untersagt:
- (a) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, sowie andere promotionelle oder kommerzielle Aktivitäten ohne vorherige schriftliche (Brief, Fax, Email) Genehmigung durch den Veranstalter durchzuführen;
 - (b) mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung anderer Personen erfolgt;
 - (c) Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;

- (d) politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
 - (e) sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
 - (f) eine bedrohliche Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
 - (g) zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
 - (h) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Sessel, Bänke, Tische, Mauern, Umzäunung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer, Dekorationen oder ähnliches zu besteigen, erklettern oder zu übersteigen;
 - (i) Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
 - (j) Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuzengen, zu blockieren oder zu beeinträchtigen;
 - (k) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Zäune oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - (l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. – zu verunreinigen;
 - (m) Alkohol in übermäßigen Mengen zu konsumieren;
 - (n) in mit einem Rauchverbot gekennzeichneten Bereichen zu rauchen.
- 7.3. Jede Zuwiderhandlung im Sinne dieser Haus- und Platzordnung wird wie folgt geahndet:
- (a) Der Besucher wird des Veranstaltungsgeländes verwiesen;
 - (b) der Veranstalter erteilt dem Besucher für die Dauer der Veranstaltung (nach Ermessen auch über mehrere Veranstaltungstage) ein Platzverbot;
 - (c) die Rechte des Inhabers des Hausrechts – insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – bleiben unberührt;
 - (d) Verletzungen der den Veranstaltungsteilnehmern für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungstätte durch diese Haus- und Platzordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten sind gemäß § 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes strafbar.

8. BARRIEREFREIE MOBILITÄT FÜR ROLLSTUHLFAHRER

Wir sind bemüht, den Besuch beim Wiener WIESN-Fest für Menschen mit eingeschränkter Mobilität so angenehm wie möglich zu gestalten. Das Wojnar's Kaiser-Zelt bietet eine Rampe, Rollstuhlplätze (Innenbereich) sowie behindertengerechte WC's. Im Gösser- sowie im Wiesbauer-Zelt sind ebenfalls Rollstuhlplätze sowie behindertengerechte WC's vorgesehen. Im WienWein Winzerstadl (Alm) gibt es eine Rampe, Rollstuhlplätze (Außenbereich) sowie ein behindertengerechtes WC.

Unser Ordner und Sicherheitspersonal steht gerne zur Hilfestellung bereit.

9. SONSTIGES

- 9.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2. Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt laufend, die Grundreinigung erfolgt außerhalb der Betriebszeiten.
- 9.3. Die Ausleuchtung des Geländes erfolgt mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Abstrom der Gäste.
- 9.4. Die Sicherung des Geländes erfolgt durchgehend.
- 9.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.6. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Hausordnung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu ändern, ergänzen und adaptieren und gilt sodann diese geänderte Hausordnung ab Veröffentlichung bzw. Anschlag vor dem/ im Veranstaltungsgelände und wird dies von den Besuchern ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

10. GENEHMIGUNG

GENEHMIGUNG gem. § 35 Abs 2 Wiener VeranstaltungsstättenG, 1999 i.d.g.F.

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde vom Grundeigentümer sowie dem Veranstalter des Wiener WIESN-Festes erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 – Veranstaltungswesen genehmigt.

ANHANG ZUR HAUSORDNUNG

11. HAFTUNG

- 11.1. Jeder Besucher erklärt sich spätestens mit Betreten des Veranstaltungsgeländes mit dieser Haus- und Platzordnung ausdrücklich einverstanden und verpflichtet sich, diese einzuhalten, insbesondere den Anweisungen des Veranstalters bzw. der von diesen tätigen Personen, insbesondere Sicherheitspersonal Folge zu leisten. Etwaige Widersprüche müssen rechtzeitig und schriftlich der Geschäftsleitung des Veranstalters zugehen. Diesem Schriftformerfordernis ist durch einfachen postalischen Briefwechsel Genüge getan. Die Kommunikation via E-Mail oder Fax erfüllt das Schriftformerfordernis nicht, solange sich der Empfänger nicht ausdrücklich auf die gleiche Art und Weise damit einverstanden erklärt. Die Haus- und Platzordnung gilt solange, bis der letzte Besucher das Veranstaltungsgelände verlassen hat.
- 11.2. Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, haftet gegenüber dem Veranstalter oder dem Eigentümer des Veranstaltungsgeländes oder des beschädigten Gegenstandes für jede von ihm/ihr oder ihm/ihr zuzurechnenden Personen verursachte Beschädigung, Zerstörung oder erhebliche bzw. ekelerregende Verschmutzung der Veranstaltungsgeländes samt Nebenbereichen bzw. darin befindlichen Gegenständen.
- 11.3. Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie sich im Veranstaltungsgelände und in dessen Umfeld auf eigene Gefahr aufhält und den Veranstalter oder andere relevante Personen und Organe nicht für eingegangene Risiken, Gefahren oder Verlust einschließlich Körperverletzung, Schäden am Privateigentum, Verlust von Privateigentum oder andere Vorfälle, die aus dem Besuch der Veranstaltung resultieren, verantwortlich gemacht werden können, unabhängig davon, ob sich diese Vorfälle vor, während oder nach dem Besuch ereignen, mit Ausnahme von Ereignissen, die durch grobe Fahrlässigkeit und / oder vorsätzliches Verschulden des Veranstalters verursacht werden.
- 11.4. Sämtliche Unfälle oder Schäden sind - auch wenn der/die BesucherIn zur Beseitigung selber verpflichtet ist - unverzüglich dem Veranstalter unter Wiesn Veranstaltungs- und Kultur GmbH, 1040 Wien, Schwindgasse 7/Top 7, Telefon: + 43 (1) 503 08 77, E-Mail: office@wienerwiesnfest.at, anzuzeigen.

12. VERWERTUNGSRECHTE – TON UND BILDAUFNAHMEN

- 12.1. Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und / oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.
- 12.2. Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie, so nicht durch den Veranstalter schriftlich (Brief, Fax, Email) gestattet, Ton- und / oder Bildaufzeichnungen und / oder Beschreibungen des Veranstaltungsgeländes oder der gesehenen Darbietungen sowie der Veranstaltung als Ganzes nur zum Privatgebrauch machen und / oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und / oder zukünftige Medien Ton- und / oder Bildmaterial und / oder Beschreibungen der Veranstaltung bzw. spezieller Darbietungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.



- 12.3. Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und / oder Tonaufzeichnungen und oder / Beschreibungen während der Veranstaltung (auch außerhalb der Öffnungszeiten) muss der Besucher das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen die sich weigern Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

13. WERBETÄTIGKEIT

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt je Verstoß, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.